

KUNDENINFORMATION

TSE-FAHRPLAN FÜR IHRE KASSE



Sehr geehrte Kunden,

durch das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen vom 22. Dezember 2016 wurde § 146a Abgabenordnung (AO) eingeführt. Demnach besteht seit dem 1. Januar 2020 die Pflicht, elektronische Aufzeichnungssysteme bspw. elektr. Registrierkassen oder PC-Kassen im Sinne des § 146a Abs. 1 S. 1 AO i. V. m. § 1 S. 1 KassenSichV sowie die damit zu führenden digitalen (Kassen)Aufzeichnungen durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (TSE) zu schützen. Was Sie nun tun müssen, erfahren Sie hier.

REGISTRIERKASSEN

Anschaffung vor dem 25.11.2010
Diese Kassen dürfen seit dem 01.01.2020 nicht mehr eingesetzt werden.

Anschaffung nach dem 25.11.2010 und vor dem 31.12.2019
und nicht mit TSE aufrüstbar:
Ausnahmeregelung bis längstens 31.12.2022

Anschaffung nach dem 25.11.2010 und vor dem 31.12.2019
und mit TSE aufrüstbar:
Nachrüsten mit zertifizierter TSE bis spätestens 30.09.2020
(bzw. unter gewissen Voraussetzungen bis 31.03.2021)

Anschaffung nach dem 31.12.2019:
Modelle, die nicht mit TSE aufrüstbar sind, durften seit 2020 nicht vertrieben werden und dürfen entsprechend nicht betrieben werden.

PC-KASSEN

Diese Kassen müssen zwingend
bis 30.09.2020
mit einer TSE nachgerüstet werden.

OFFENE LADENKASSEN

Für offene Ladenkassen gelten die **bekanntesten Anforderungen** auch weiterhin:

- Einzelaufzeichnungspflicht
- Anfertigung eines Kassenberichts zur Ermittlung der Einnahmen
- Zählprotokoll ist keine Pflicht, wird aber empfohlen
- Werden mehrere Kassen verwendet, müssen Kassenberichte einzeln je Kasse erstellt werden
- Kassenaufzeichnungen müssen unveränderbar sein; die Verwendung von Word, Excel oder ähnlichen Programmen ist unzulässig und kann zu Problemen in der Betriebsprüfung führen (Schätzung)

SPRECHEN SIE UNS AN!

Für Ihre Fragen stehen wir telefonisch oder per E-Mail für Sie bereit.



Hotline: 06021 - 3499 - 0 | E-Mail: info@kassen-stamm.de